Versicherungsumfang für Verkaufsware der TELTEC AG gemäß Versicherungsschein Nr. M-1017512

Deklaration zur Elektronikversicherung

Aufstellung der versicherten Sachen

Versicherte Sachen	Gemäß Nr. 2 TB 1800

Aufstellung der zusätzlich versicherten Kosten

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE	10% der Gesamtversicherungssumme, mindestens 15.000,00 EUR
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABE	
Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE	
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE	
Mietkosten gemäß TB 1033	5.000,00 EUR

Aufstellung der zusätzlichen Einschlüsse

Maximale Schadenhöhe für sofortigen Reparaturbeginn gemäß TA 0016	5.000,00 EUR
Maximale Schadenhöhe für Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit gemäß TA 0065	5.000,00 EUR
Einfuhrzoll bei Totalschaden gemäß TA 0068	500,00 EUR

Aufstellung der Versicherungsorte

Betriebsgrundstück gemäß Abschnitt A § 4 ABE	Jeweiliger Standort der versicherten Sachen beim Versicherten (Betriebsstätte) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Einsatzgebiet Außenversicherung gemäß TB 1052	Europa
	Sofern für das jeweilige Einzelrisiko vereinbart: Weltweit

Aufstellung der Entschädigungsgrenzen

Entschädigungsgrenze für Mehrkosten durch Technologiefortschritt gemäß TA 0044	10% der Versicherungssumme
Maximaler Stundensatz bei Reparatur durch den Versicherungsnehmer gemäß TA 0058	50,00 EUR
Abhandenkommen in Obhut von Beförderungsunternehmen oder Frachtführern gemäß TA 8030	5.000,00 EUR
Grenze der Entschädigung gemäß TK 1722	6.000.000,00 EUR

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Aufstellung der Selbstbehalte

Grundselbstbehalt gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE	125,00 EUR
Selbstbehalt für Schäden durch Vandalismus und Abhandenkommen gemäß TA 0113	10%, mindestens Grundselbstbehalt

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Klauseln und Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

Zu den dem Vertrag zugrunde gelegten Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Elektronik-Versicherung (in den folgenden Klauseln und besonderen Vereinbarungen kurz "ABE" genannt) gelten folgende abweichende und/oder ergänzende besondere Bestimmungen:

Versicherungsgegenstand (TB 1800) [1118]

1. Versicherungsgegenstand
   Versichert sind die in Nr. 2 genannten Sachen, für die der Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Vereinbarungen dieses Vertrags dem Versicherten im Rahmen eines Kauf-, Miet-, Finanzierungs-, Leasing-, Service-, Dienstleistungs- oder Wartungsvertrags Versicherungsschutz schriftlich zugesagt und er dies dem Versicherer gemäß TA 8803 angezeigt hat.

2. Versicherte Sachen
   Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der

   - Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik (Personalcomputer, Netzwerk-/EDV-Anlagen, Mobiltelefone, Telefonanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Türschließanlagen, Uhrenanlagen, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, Aktenvernichter)
   - Bild- und Tontechnik (PA-Anlagen, Verstärker, Endstufen, Mischpulte, Mikrofone, Wiedergabegeräte, Lautsprecher, Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen);
   - Lichttechnik (Scheinwerfer, Blenden, Filter, Spiegel, Beleuchtungseinrichtungen, Aufheller);
   - Videotechnik (Kameras, Videorekorder, Bildschirme, Analog-Digital-Umsetzer);
   - Fototechnik (fotografische Apparate, Objektive, Stative, Filter, Blitzgeräte, Belichtungsmessgeräte)
   - Sicherheitstechnik (Alarm- und Brandmeldeanlagen, Entrauchungsanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Türschließanlagen, Zutrittskontrollanlagen);
   - Mess- und Prüftechnik (Schallpegelmesser, Einmessmikrofone, Audio-Analysatoren, Schwingungsmesser, Kabeltester, Zeiterfassungsgeräte);
   - Regelungs- und Steuerungstechnik (Laptops, Notebooks, Funkanlagen, Bedienpulte);
   - Stromversorgung (Stromaggregate, Verteiler)

   sowie
   - bühnentechnische Anlagen (Podeste, Gerüste, Traversen, Messe- oder Szenenaufbauten) und
   - Geräte zur Schall-, Ton- und Klangerzeugung

   inklusive aller deren Betrieb dienenden Leitungen, Kabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen, Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlagen, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer), soweit diese in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

3. Anfragepflichtige Sachen
   Eine Anfrage beim Versicherer ist bei allen nicht unter Nr. 1 fallenden Sachen sowie bei nachfolgend genannten Kriterien erforderlich:

   - Versicherungsschutz für unbemannte Fluggeräte (Drohnen, Multi- oder Quadrocopter);
   - Einzelwert einer versicherten Sache über 500.000,00 EUR;
   - Gesamtwert der versicherten Sachen eines Versicherten über 5.000.000,00 EUR;
   - Einsatz versicherter Sachen außerhalb des vereinbarten Einsatzgebiets.

   Versicherungsschutz besteht für diese Risiken nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers.

4. Nicht versicherte Sachen
   Nicht versichert sind

   - Vorführgeräte,
     Als Vorführgeräte gelten Anlagen und Geräte, die nicht der eigenen Administration, sondern ausschließlich der Kundengewinnung durch Demonstration der Leistungsmerkmale dienen. Sie unterliegen dabei besonderen, meist höheren, Anforderungen und Beanspruchungen.
   - Kanalfernsehanlagen, Verkehrsüberwachungs- und regelungsanlagen, Navigationsanlagen, Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen,
   - Sachen, die ausschließlich privat genutzt werden,
   - Sachen, für die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

5. Einschränkung nach Vertragskündigung
   Sofern dieser Vertrag zum Ablauf gekündigt worden ist, können Neuanmeldungen und Änderungen bestehender Einzelrisiken nur noch bis maximal einen Monat vor Wirksamkeit der Kündigung erfolgen.

Versicherungsbeginn je Einzelrisiko (TA 8804) [0619]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer zu meldenden Datum des Kaufvertrags bzw. dem Beginn des Miet-, Finanzierungs-, Leasing-, Service-, Dienstleistungs- oder Wartungsvertrags mit dem Versicherten, frühestens aber mit Übergabe der versicherten Sachen an den Versicherten.

Versicherungsende/-dauer je Einzelrisiko (TA 8807) [0219]

Der Versicherungsschutz je Einzelrisiko endet nach Ablauf der jeweils vereinbarten Versicherungsdauer von 3 oder 4 Jahren. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherten über das Ende des Versicherungsschutzes schriftlich zu informieren, da dieser keine Mitteilung des Versicherers erhält.

Leistung im Versicherungsfall (TA 8809) [1118]

Die Auszahlung der Entschädigungsleistung erfolgt an den Versicherungsnehmer, sofern

a) der Schaden zu seinen Lasten geht oder
b) die Wiederherstellung durch ihn durchgeführt wird

und dieser nichts anderes bestimmt hat. In allen anderen Fällen erfolgt unter der Voraussetzung, dass dem Versicherten schriftlich Versicherungsschutz zugesagt wurde, eine Auszahlung an den Versicherten.

Grenze der Entschädigung (TK 1722) [0718]

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

Makler (TK 1825) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Einschluss Zusatzgeräte und Reserveteile (TB 1014) [0718]

1. Einschluss von Zusatzgeräten und Reserveteilen
   Versichert sind gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE Zusatzgeräte und Reserveteile, sofern diese in den Versicherungssummen der versicherten Sachen enthalten sind. Sofern diese nicht in den Versicherungssummen der versicherten Sachen berücksichtigt sind, sind sie bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

2. Definitionen

   a) Zusatzgeräte sind Zubehör gleichzusetzen. Zubehör einer Sache sind bewegliche Sachen, die ohne wesentliche Bestandteile der Hauptsache zu sein, ihrem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dementsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

   b) Reserveteile sind Einzelteile, Baugruppen oder vollständige Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Einzelteile, Baugruppen oder Erzeugnisse zu ersetzen.

Abzüge für Kamerakabel (TB 1021) [0817]

Für versicherte Kamerakabel wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug um den jeweils nachfolgend genannten Prozentsatz je angefangenem Betriebsjahr nach der Erstinbetriebnahme vorgenommen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Betriebsjahr	Kürzung um [%]
1	15,00
2	35,00
3	55,00
4	80,00

Beträgt das Alter des vom Schaden betroffenen Kamerakabels zum Schadenzeitpunkt mehr als 4 Jahre, entfällt ein Entschädigungsanspruch.

Einschluss von Mietkosten (TB 1033) [0817]

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE sind Kosten für das Anmieten von Sachen, die den vom Schaden betroffenen versicherten Sachen in Art und Größe entsprechen, je Versicherungsfall bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Sache infolge eines versicherten Schadens nicht mehr einsatzbereit und die Reparatur oder der Ersatz der vom Schaden betroffenen Sache, nach Freigabe durch den Versicherer, unverzüglich veranlasst worden ist.

Versicherungsschutz für vermietete, verpachtete oder verleaste Sachen (TB 1036) [0817]

1. Voraussetzungen, Obliegenheiten, Entschädigungsgrenze
   In Abweichung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 ABE besteht Versicherungsschutz für vermietete, verpachtete oder verleaste Sachen in Ergänzung von Abschnitt B § 8 ABE nur, soweit vor der Übergabe der Sachen an einen Dritten (Mieter, Pächter oder Leasingnehmer) ein schriftlicher Vertrag vereinbart wurde. Im jeweiligen Vertrag müssen

   a) die übergebenen Sachen mit ihren technischen Daten (mindestens Hersteller, Typ, Seriennummer) eindeutig beschrieben,
   b) die Personalien, Adresse und die Personalausweis-/Reisepassnummer des Dritten anhand der Angaben in dem im Original vorzulegenden Personalausweis oder Reisepass aufgenommen sowie
   c) die Dauer der Überlassung festgehalten

   sein. Dieser Vertrag ist dem Versicherer im Schadenfall vorzulegen.

   Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Dritte und auch die Repräsentanten dieser beiden Personenkreise, sind verpflichtet, hinsichtlich der versicherten Sachen - sofern sie sich in deren Besitz oder Obhut befinden - die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen zu erfüllen, und zwar solange sich die Anlagen oder Geräte in ihrem Machtbereich befinden. Hierzu gehört z.B. die ausreichende Absicherung der Sachen bei gefahrerhöhenden Einsätzen.

   Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, soweit ein Dritter einzutreten hat oder aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Leistung beansprucht werden kann. Die Höchstentschädigung ist für Schäden an diesen Sachen auf den vereinbarten Betrag je Schadenfall (Grenze der Entschädigung) begrenzt.

2. Abrechnungsverfahren (Meldepflicht)
   Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einzelnen im Laufe des Versicherungsjahres durchgeführten Überlassungen zu führen. Nach Ende des Versicherungsjahres hat innerhalb von drei Monaten die schriftliche Meldung der Gesamtsumme der hierfür an den Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen (z.B. Miete, Leasingraten) zu erfolgen. Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben durch Vorlage seiner Aufzeichnungen, der Verträge mit den Mietern, der Geschäftsbücher oder sonstiger Belege nachzuweisen.

   Der Beitrag für die Mitversicherung dieser überlassenen Sachen erfolgt auf Basis des vereinbarten Beitragssatzes (zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer) aus der vom Versicherungsnehmer gemeldeten Gesamtsumme der hierfür an den Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen (z.B. Miete, Leasingraten).

   Für das erste Versicherungsjahr wird ein vorläufiger Beitrag anhand der Planung (Prognose) des Versicherungsnehmers festgelegt. Für jedes darauffolgende Versicherungsjahr wird ein vorläufiger Beitrag erhoben, welcher dem Beitrag des abgelaufenen Jahres entspricht. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres wird, unter Berücksichtigung des vereinbarten Mindestbeitrages, der endgültige Beitrag auf Basis der tatsächlichen Gesamtsumme berechnet. Eine Differenz gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder von dem Versicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zu erstatten. Der Mindestbeitrag je Versicherungsjahr für diese Deckung ist der vereinbarte Betrag.

3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten oder kann er Ihre Erfüllung in einem Schadenfall nicht nachweisen, erhöht sich für diesen Schadenfall der Selbstbehalt auf den vereinbarten Wert. Die Regelungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleiben hiervon unberührt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Zusatzbeitrag bei Nichtmeldung
   Kommt der Versicherungsnehmer, trotz Aufforderung des Versicherers, seiner Meldepflicht nicht nach, so gilt vereinbart, dass ein zusätzlicher Beitrag in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes des aktuellen Beitrags zu entrichten ist.
   Sofern die Meldung innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsnachtrags beim Versicherungsnehmer erfolgte, weil der Versicherungsnehmer die Meldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Meldung unverzüglich nach Kenntniserlangen von dem Fehler nachholt oder berichtigt, und kein Schadenfall eingetreten ist, so ist der Versicherer verpflichtet eine neue Beitragsrechnung gemäß den gemeldeten Zahlen zu erstellen.

5. Vertragsstrafe bei unrichtiger Meldung
   Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherers, berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein vom ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

Außenversicherung (TB 1052) [1118]

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen auch außerhalb des Versicherungsorts, und zwar in dem vereinbarten Einsatzgebiet.

Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (TB 1049) [1118]

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen,
b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen,
c) versicherte Sachen gegen Diebstahl zu sichern (durch Verschluss, Bewachung oder Beaufsichtigung),
d) Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen, in denen sich versicherte Sachen befinden,
e) versicherte Sachen vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insofern nicht.

Einschluss Erdbeben (TB 1051) [1118]

In Abweichung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE sind Schäden durch Erdbeben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert.

Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand als Versicherungswert (TX 1059)

Anstelle von Abschnitt A § 5 Nr. 1 und Nr. 2 ABE gelten folgende Regelungen:

1. Versicherungswert
   Versicherungswert ist der Neuwert.

   a) Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand).

   b) Können die Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand nicht ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sachen in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

c) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme für jede versicherte Sache soll dem Versicherungswert zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme anpassen, sofern werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Kündigung zum Ablauf oder nach dem Versicherungsfall (TB 1803) [1118]

1. Kündigung zum Ablauf
Endet dieser Vertrag durch Kündigung zum Ablauftermin, so endet auch die Haftung für alle angemeldeten Einzelrisiken zum gleichen Termin.

2. Kündigung nach dem Versicherungsfall

a) Kündigung des Versicherungsvertrages
Wird dieser Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt, so endet der Versicherungsschutz in Ergänzung von § 14 ABE für alle angemeldeten Einzelrisiken mit Wirksamkeit der Kündigung des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Vertragskündigung beim Versicherungsnehmer.

b) Kündigung Einzelrisiko
In Abweichung von § 14 ABE besteht für jede der Vertragsparteien die Möglichkeit nur das vom Schaden betroffene Einzelrisiko zu kündigen. Der Versicherungsschutz für dieses Einzelrisiko endet unter Wahrung einer Frist von einem Monat, zu einem vom Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilendem Datum. Alle anderen noch laufenden Einzelrisiken werden unverändert fortgeführt.

Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles (TB 1804) [1118]

Die in Abschnitt B § 8 ABE sowie in TB 1049 genannten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für den Versicherten. Der Versicherungsnehmer hat alle Versicherten auf diesen Umstand schriftlich hinzuweisen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insofern nicht.

Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss (TB 1805) [1118]

Anstelle von Abschnitt B § 1 Abs. 2 und 3 ABE gelten folgende Regelungen:

1. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Abschnitt B § 1 Abs. 1 ABE, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

b) Leistungsverweigerung
Unabhängig von einer Kündigung kann der Versicherer die Leistung verweigern, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.

2. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Der Versicherer kann seine Rechte gemäß Nr. 1 a) und b) nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, zu dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat.

3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung und zur Leistungsverweigerung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.
Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Veräußerung der versicherten Sachen (TA 8810) [1118]

1. Veräußerung von versicherten Sachen vom Versicherungsnehmer an Versicherte/Besteller
   Die Bestimmungen von §§ 95 bis 98 VVG gelten nicht für die Veräußerung der versicherten Sachen vom Versicherungsnehmer an den Versicherten.

2. Veräußerung von versicherten Sachen vom Versicherten an Dritte
   Bei Veräußerung der versicherten Sachen vom Versicherten an einen Dritten hat der Versicherte dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat alle Versicherten auf diesen Umstand schriftlich hinzuweisen.

   Gemäß § 96 VVG besteht sowohl für den Versicherer als auch den Erwerber die Möglichkeit den Versicherungsschutz für das veräußerte Einzelrisiko mit den angegebenen Fristen zu kündigen. Darüber hinaus sind auch der Versicherungsnehmer sowie der Versicherte berechtigt den Versicherungsschutz für das veräußerte Einzelrisiko, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach dem Verkauf zu kündigen. Alle anderen noch laufenden Einzelrisiken werden unverändert fortgeführt.

Einschluss Abhandenkommen durch Unterschlagung (TA 8003) [0817]

1. Einschluss des Unterschlagungsrisikos
   Versichert gilt auch das Abhandenkommen durch Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer versicherte Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden. Dies gilt auch dann, wenn ein Versicherter, dem der Versicherungsnehmer die Sachen zuvor überlassen hat, diese Sache an einen Dritten überlassen hat.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und des Versicherten
   Der Versicherungsnehmer als auch der Versicherte sind verpflichtet, bei Überlassung die folgenden vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten:

   - Alle Überlassungsverträge sind vor Übergabe der versicherten Sache an den jeweiligen Dritten schriftlich zu vereinbaren;
   - In den Verträgen ist die überlassene Sache mit ihren technischen Daten eindeutig zu beschreiben;
   - Die Personalien, Adresse und die Personalausweis-/Reisepassnummer des Dritten sind anhand der Angaben in dem im Original vorzulegenden Personalausweis oder Reisepass in die Verträge aufzunehmen;
   - In den Verträgen ist schriftlich festzuhalten, dass der Dritte verpflichtet ist, hinsichtlich der versicherten Sachen, sofern sie sich in dessen Eigentum/Besitz/Obhut befinden - die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen zu erfüllen und zwar solange sich die Sache in seinem Machtbereich befindet. Hierzu gehört z.B. die ausreichende Absicherung der Sache bei gefahrerhöhenden Einsätzen;
   - Eine Unterschlagung ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer anzuzeigen.

   Im Versicherungsfall ist der Überlassungsvertrag einer unterschlagenen Sache dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.

3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
   Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

   Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Teileaustausch (TA 8012) [1118]

Erfolgt der Austausch eines Teils einer versicherten Sache durch ein Ersatz- oder ein komplettes Funktionsteil (z.B. Motor), so bedarf es keiner Anzeige, sofern es dem ausgetauschten Teil in Art, Ausführung und Wert entspricht. Das Austauschteil ist ab dem Zeitpunkt versichert, an dem es am Versicherungsort unmittelbar zum Einbau aufgenommen wird. Der Versicherungsschutz für das ausgebaute Teil endet, wenn dieses erstmalig abgesetzt wurde.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Einschluss Ersatzgeräte (TA 8013) [0817]

Versichert sind anlässlich eines versicherten Schadens ersatzweise eingesetzte Sachen (Ersatzgeräte/-maschinen), sofern sie der vom Schaden betroffenen Sache in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Versicherungsschutz besteht bis zur Versicherungssumme der beschädigten Sache für den vereinbarten Zeitraum.

Abhandenkommen versicherter Sachen in Obhut von Beförderungsunternehmen oder Frachtführer (TA 8030) [1118]

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen, die sich in Obhut eines Beförderungsunternehmens oder Frachtführers befanden, soweit

- das Beförderungsunternehmen bzw. der Frachtführer einen Ersatz nachweislich ablehnt,
- für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
- kein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht erklärt wurde,
- keine Freistellung wirkt oder
- kein Dritter als Schadenverursacher oder aus Vertrag einzutreten hat.

Grenze der Entschädigung ist der vereinbarte Betrag.

Regressverzicht gegenüber Dritten (TA 0014) [0818]

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf Regressansprüche gegen Dritte, die mit Einwilligung des Versicherungsnehmers die versicherten Sachen bedienen oder mit Ihnen umgehen. Vom Regressverzicht ausgenommen sind Schadenfälle:

- durch Vorsatz,
- für die eine Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung des Schädigers erlangt werden kann,
- soweit ein Hersteller/Lieferant als Schadenverursacher zu haften hat.

Regressverzicht gegenüber Mitarbeitern (TA 0015) [0417]

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie gegen Mitarbeiter von zum Unternehmensverbund des Versicherungsnehmers gehörenden Unternehmen. Vom Regressverzicht ausgenommen sind Schadenfälle:

- durch Vorsatz,
- für die eine Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

Reparaturbeginn (TA 0016) [0817]

Nach Eintritt eines Schadens kann bis zu einem voraussichtlichen Gesamtschaden in Höhe des vereinbarten Betrags sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die Prüfung der Ersatzpflicht durch den Versicherer sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur unverzüglichen Schadenmeldung und zur Schadenminderung bleiben hiervon unberührt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Repräsentanten (TA 0017) [0817]

Verletzungen der Vertragsbestimmungen von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte des Versicherungsnehmers nicht, soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften alle Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen die Inhaber.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.

3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:

   4.1 Rückwirkungsschäden.

   4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
   a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
   b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

   4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.
   Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Unternehmensverbund (TA 0026) [0817]

Versichert sind alle zum Unternehmensverbund des Versicherungsnehmers gehörenden Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel (TA 0031) [0322]

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.

2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
   Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
   Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0417]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohrinseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt (TA 0044) [0416]

Der Versicherer ersetzt auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt, sofern für den Totalschadenfall eine Entschädigung zum Neuwert vereinbart ist.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in der ursprünglichen Art und Güte nicht möglich oder sinnvoll ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgegeneration, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigungsleistung für diese Mehrkosten, ist auf den hierfür vereinbarten Anteil aus der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt. Die Regelungen zur Unterversicherung bleiben davon unberührt.

Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn keine Wiederbeschaffung erfolgt oder zur Wiederherstellung serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht zu beziehen sind.

Gefahränderung (TA 0051) [0416]

1. Gefahränderung/Anzeigepflicht
   Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Änderung der Gefahr (Gefahrerhöhung) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
   Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

   Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet,
   a) wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
   b) wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
   c) soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Vertragsänderung
   Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
   Das Recht des Versicherers zur Vertragsänderung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
   Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Selbstbehalt bei einem Schadenereignis (TA 0056) [0817]

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadenereignis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen, und zwar der höchste.

Reparatur durch den Versicherungsnehmer (TA 0058) [0817]

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer auf Nachweis die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch den vereinbarten Betrag je Stunde.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit (TA 0065) [0417]

In Abweichung von § 81 Nr. 2 VVG - Herbeiführung des Versicherungsfalls - verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu der vereinbarten Gesamtschadenhöhe auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der vereinbarten Grenze, gilt dieser Verzicht - auch für den darunterliegenden Schadenanteil - nicht.

Einfuhrzoll bei Totalschäden (TA 0068) [0817]

Bei einem versicherten Totalschaden entschädigt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Zölle, welche für die vorübergehende Einfuhr einer versicherten Sache erhoben wurden, sofern eine Erstattung von der zuständigen Behörde nachweislich abgelehnt wurde.

Prototypen (TA 0074) [0616]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Prototypen.

Ein Prototyp ist ein Vorab-Exemplar einer späteren Serienfertigung, das zur Erprobung von Eigenschaften dient. Mit dem Prototyp wird insbesondere die Tauglichkeit eines technischen Objekts geprüft. Dem Prototyp folgt die Pilotserie, auch Null-Serie genannt.

Blindgänger (TA 0077) [0817]

Unbeschadet des Ausschlusses von Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind Schäden innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland durch unentdeckt vorhandene konventionelle Kampfmittel versichert. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie Trinitrotuluol (TNT) abstellen.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Vorhandensein derartiger Kampfmittel auf dem Versicherungsort oder in dessen Umgebung, so besteht kein Versicherungsschutz. Die Kosten für eine Entfernung derartiger Kampfmittel (Kampfmittelräumung) sind nicht versichert.

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse sind alle Sach- und Vermögensschäden, Kosten oder Aufwendungen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt, durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen) verursacht werden.

Jahreshöchstentschädigung für Schäden infolge von Terrorakten (TA 0093) [1018]

Sofern die Gesamtversicherungssumme dieses Vertrags (Jahresvertrag zur Versicherung mehrerer Einzelrisiken) über EUR 25.000.000,00 (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) liegt, besteht für alle enthaltenen Einzelrisiken, deren anteilige Versicherungssumme

a) maximal EUR 25.000.000,00 (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) beträgt, in Abweichung von TA 0019, Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für Schäden durch Terrorakte bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung;

b) über EUR 25.000.000,00 (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) liegt, kein Versicherungsschutz für Schäden durch Terrorakte.

Selbstbehalt für Schäden durch Vandalismus und Abhandenkommen (TA 0113) [0720]

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

1. Selbstbehalt für Schäden durch Vandalismus und Abhandenkommen
   Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird bei Schäden durch Vandalismus sowie Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Schadenfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

2. Definitionen

   a) Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

   b) Diebstahl liegt vor, wenn der Täter sich versicherte Sachen rechtswidrig zueignet.

   c) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
      aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
      bb) falscher Schlüssel oder
      cc) anderer Werkzeuge eindringt.

   d) Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

   e) Plünderung liegt vor, wenn der Täter eine fremde Sache unter Gewalt oder Androhung derselben bzw. unter Ausnutzung bestimmter Notsituationen wie z. B. Naturkatastrophen rechtswidrig zueignet.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501